

Zeitschrift: Zeitschrift für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1987)
Heft: 2

Artikel: Aus der NZZ vom 18. Juni 1987 : die Einrückungspflicht für Auslandschweizer
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-937771>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 21.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

In Vorbereitung:

Das neue Ehe- und Erbrecht

Das am 1. Januar 1988 in Kraft tretende Ehe- und Erbrecht kann nicht in allen Belangen für die im Fürstentum Liechtenstein ansässigen Schweizerinnen und Schweizer Anwendung finden. Dies ist der Grund, wieso die von der Eidg. Drucksachen- und Material-Zentrale herausgegebene Broschüre nicht allen Haushalten zugestellt wurde.

Der Schweizer Verein wird in Zusammenarbeit mit dem Eidg. Justiz- und Polizeidepartement sowie den im Fürstentum zuständigen Justizbehörden eine fundierte Abklärung der für uns relevanten Sachlagen erarbeiten.

Im weiteren wird im Herbst eine Podiumsdiskussion stattfinden, an der Sie auch spezifische Fragen an kompetente Fachleute stellen können.

Aus der NZZ vom 18. Juni 1987:

Die Einrückungspflicht für Auslandschweizer

(sda) Ab 1. Juli 1987 gilt die vom Parlament beschlossene Neuregelung der Einrückungspflicht für Auslandschweizer bei einer Kriegsmobilmachung. Auf diesen Zeitpunkt hin hat der Bundesrat die einschlägige Verordnung angepasst. Danach sind bei einer allgemeinen Kriegsmobilmachung die ins Ausland beurlaubten Armeeingehörig bis zu dem Kalenderjahr einrückungspflichtig, in dem sie einen dreijährigen ununterbrochenen Auslandsaufenthalt vollenden. Neu unterstehen der Einrückungspflicht auch die Wehrmänner des Landsturms (43 bis 50 Jahre), womit zeitliche Übereinstimmung mit der Pflicht zur Bezahlung der militärischen Ersatzabgabe (Militärpflichtersatz für Auslandschweizer) hergestellt wurde. Der Bundesrat wird die Länder bezeichnen, aus denen beurlaubte Armeeingehörige in die Schweiz heimkehren müssen.

BEITRITTSERKLÄRUNG

Ich erkläre den Beitritt zum Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Postfach 654, 9490 Vaduz

Name: _____

Vorname: _____

geb. am: _____

Bürgerort: _____

Zivilstand: _____

im FL wohnhaft seit: _____

Beruf: _____

Tel.-Nr.: _____

Vorname des Ehepartners: _____

geborene: _____ geb. am: _____

Bitte senden Sie mir Unterlagen Ihrer Schützensektion Distanz 300 m Ja Nein

Kinder unter 18 Jahren:

Vorname Geb.-Datum

Vorname Geb.-Datum

Im Jahresmitgliederbeitrag von Fr. 20.- sind Ehepartner und Kinder unter 18 Jahren eingeschlossen.

Datum: _____

Genaue Postadresse:

Unterschrift: _____
